

## Empfehlung betreffend den schweren Fall beim Handel mit Thai-Amphetaminen

Der zunehmende Handel mit Thai-Amphetaminen beschäftigt die Schweizer Polizei-, Straf- und Gesundheitsbehörden seit Ende der 90er Jahre immer mehr.

Obwohl dieser Drogenhandel – angeblich – nicht in allen Kantonen stark verbreitet zu sein scheint, könnte die Situation in Wirklichkeit anders aussehen, da nicht alle Drogeneinheiten der Kantonspolizeien unbedingt über ständige Außenstellen in dieser eigentümlichen Nachtwelt verfügen, welche nicht zwangsläufig die der Kokain-konsumentenszene ist.

Beim Handel mit Thai-Amphetaminen lassen sich heute viel höhere Gewinnmargen erzielen als beim Verkauf von Kokain.

Laut vielen Fachärzten für Suchtmedizin sei heute das Thai-Amphetamin (Yaba) die gefährlichste Droge auf dem Markt. Sie sei sogar gefährlicher als Kokain und Heroin, weil sie irreversible Gehirnschäden verursache. Gewisse Fachärzte meinen, dass Personen mit diesem Suchtproblem kurz- oder mittelfristig ein großes Problem für das Gesundheitswesen darstellen könnten, da die Behandlungszentren und auch die Invalidenversicherung dadurch überlastet werden könnten, so wie dies schon seit mehreren Jahren in Thailand und den Vereinigten Staaten der Fall ist.

Bereits in einem an einen Untersuchungsrichter des Kantons Waadt gerichteten Bericht vom 15. November 1999 war das Rechtsmedizinische Institut der Universität Lausanne (IUML) - nach den damaligen wissenschaftlichen Kenntnissen - der Ansicht, dass Thai-Amphetamine als mindestens so gefährlich wie Kokain zu betrachten seien, und dass ein schwerer Fall ab einem Handel von 16 Gramm reinen Wirkstoffes (Methamphetamin) anzunehmen sei. In diesem Zusammenhang rief das IUML außerdem in Erinnerung, dass für das Bundesgericht schon eine Menge von 36 Gramm "Normalamphetamin" (Speed) einen schweren Fall darstelle (BGE 113 IV 32).

Bis vor kurzem und gemäß den den Mitgliedern der COMASTUP der CAPP zur Verfügung stehenden Angaben wurde kein Urteil erlassen - weder auf kantonaler- noch auf Bundesebene - welches diese Frage entscheidet. Am 22. August 2006 hat der Kassationshof des Kantons Neuenburg die Meinung vertreten, dass die im Zeitraum von 1999 bis zum Urteilsdatum erschienene Literatur den Bericht des IUML von 15. November 1999 nach wie stütze und es keinen Grund gebe, davon abzuweichen. Seit diesem Urteil wurden vor allem in den Kantonen Basel-Stadt, St. Gallen und Bern mehrere andere Entscheidungen getroffen, die die Anwendung von Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG ab einem Handel von 16 Gramm reinen Methamphetamins statuieren.

Die KSBS empfiehlt deshalb, in allen Verfahren betreffend den Handel mit Thai-Amphetaminen einen schweren Fall ab einem Handel von 16 Gramm reinen Wirkstoffs anzunehmen. Da eine Yaba-Pille durchschnittlich 0,022 - 0,026 Gramm Methamphetamin enthält (wobei die Zusammensetzung von einem Fall zum anderen ziemlich ähnlich ist, da das Produkt von der Herstellung bis zum Einzelhandel nicht gestreckt werden kann), würde der Handel von 700 bis 825 Stück unter den Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG fallen. Die Strafverfolgungsbehörden der Schweiz sollten in diesem Gebiet eine einheitliche Praxis gewährleisten.